

Kanalbenutzungsgebühr

Die Kanalbenutzungsgebühr wird für die Möglichkeit der Benützung der öffentlichen Kanalanlage eingehoben. Der Jahresaufwand für den Betrieb, die Erhaltung, die Tilgung der Errichtungskosten, Zinsen usw. soll durch die Einnahmen aus der Kanalbenutzungsgebühr abgedeckt werden. Die Kanalbenutzungsgebühr für eine angeschlossene Liegenschaft ist auch dann zu entrichten, wenn der Kanal nicht benützt wird (z.B. unbewohntes Haus).

Gesetzliche Grundlage:

§ 5 NÖ Kanalgesetz 1977, LGBl. 8230

Höhe der Gebühr:

Die Kanalbenutzungsgebühr wird in der Weise ermittelt, dass die Berechnungsfläche (=Summe aller an die Kanalanlage angeschlossenen Geschossflächen) mit dem vom Gemeinderat beschlossenen Einheitssatz multipliziert wird. Die Geschossfläche selbst wird aus dem äußersten Umriss des jeweiligen Geschosses (inkl. Außenmauer) gebildet. Nicht zu berücksichtigen sind an den Kanal nicht angeschlossene Gebäudeteile, die als gewerblicher oder industrieller Lagerraum, als Garage oder für land- und forstwirtschaftliche Zwecke genutzt werden sowie an den Kanal angeschlossene privat genutzte Kellergeschosse oder angeschlossene Kellergeschosse, die als Lagerräume gewerblich genutzt werden und mit einem Unternehmen im selben Gebäude in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen.

Werden zusätzlich Niederschlagswässer in das öffentliche Kanalnetz eingeleitet, kommt ein um 10 % erhöhter Einheitssatz zur Anwendung.

Der zurzeit vom Gemeinderat beschlossene geltende Einheitssatz für die Marktgemeinde Stetteldorf am Wagram

Einheitssatz € 2,40 zuzügl. 10%USt. für Schmutzwasser

Einheitssatz € 2,64 zuzügl. 10 %USt. für Schmutz- und Regenwasser